

Straf- und opferhilferelevante Tatbestände

Im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt gibt es folgende Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht werden können:

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- Tötlichkeiten (z.B. Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen)
- Einfache Körperverletzung
- Schwere Körperverletzung
- Totschlag
- Versuchte Tötung
- Vorsätzliche Tötung
- Mord

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

- Drohung (d.h. jemanden durch schwere Drohungen in Angst und Schrecken versetzen)
- Nötigung (d.h. jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile dazu zwingen etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden)

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

- Sexuelle Handlungen, welche unter Einsatz von Drohungen und / oder Gewalt erzwungen werden, z.B. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Wenn Sie von einer der oben genannten Straftaten betroffen sind, haben Sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäss dem Opferhilfegesetz.

Neben den strafbaren Handlungen gibt es im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt weitere Gewaltformen, welche gravierende Auswirkungen auf die psychische Integrität der Betroffenen haben können.

Dazu gehören unter anderem Formen von psychischer und sozialer Gewalt, wie:

- Erniedrigen, beschimpfen
- Demütigen, blossstellen
- Missachten, kontrollieren
- Kontakte der Partnerin nach aussen verhindern und eine soziale Isolation erzwingen
- der Partnerin eine Erwerbstätigkeit verbieten, Geld vorenthalten, ihren Verdienst beschlagnahmen, eine Mitbestimmung über die Ausgaben nicht tolerieren.